

H A U S O R D N U N G

FESTSPIELHAUS ST. PÖLTEN

1. Diese Hausordnung regelt die Benützung aller im Festspielhaus vorhandenen Räume. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch Mieter und deren Mitarbeiter, die sich auf diesem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Mieter nimmt die für das Festspielhaus geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung und eventuell weiterer von der Leitung getroffener Anordnungen kann der Zutritt ins Festspielhaus auf Dauer verwehrt werden.
2. Das Festspielhaus darf nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge bzw. Einfahrten betreten werden. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zum Festspielhaus nach entsprechender vorheriger Anmeldung beim Portier nur in dienstlichen Angelegenheiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Leitung gestattet. Bei Führungen dürfen nur die freigegebenen Wege von den Besuchern benützt werden. Ein Übersteigen von Absperrungen ist verboten. Die Führer haben darauf zu achten, dass die Hausordnung im Allgemeinen und die oben angeführten Punkte im Besonderen eingehalten werden. Funktionäre, Akteure, Bedienstete und sonstige Mitarbeiter des Mieters haben sich ebenfalls mit Ausweisen zu legitimieren. Die Anzahl der vom Mieter ausgestellten Ausweise ist dem Festspielhaus mitzuteilen. Diese Ausweise berechtigen nicht zur Sitzplatzbenützung.
3. Der Zutritt zu Künstlergarderoben und Einspielräumen ist nur den dort unmittelbar Beschäftigten gestattet. Der Zutritt zur Bühne, den technischen Betriebsräumen, den Arbeitsgalerien etc. ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Technik-Abteilung des Festspielhauses sowie unterwiesene und/oder autorisierte Personen. Die Möglichkeit des Besuchs von Proben wird jeweils entsprechend bekannt gegeben. Der Mieter oder sein bevollmächtigter Vertreter muss während der Veranstaltung außerhalb des Zuschauerraumes anwesend sein.
4. Die Mitnahme von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist verboten. Zuspätkommende Besucher können nur in Pausen eingelassen werden.
5. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass er während seiner Anwesenheit im Festspielhaus Gegenstand von Bild- und Tonaufnahmen sein kann. Dies erfolgt zu Marketing- und PR-Zwecken (insbesondere aktuelle Berichterstattung). Der Besucher erklärt sich bereit, diesbezüglich keine wie auch immer gearteten Forderungen geltend zu machen.
6. Eine Stunde nach der Aufführung bzw. nach Probenende wird das Festspielhaus geschlossen. Danach ist das Betreten des Festspielhauses nicht mehr gestattet. Bei Empfängen oder ähnlichen Veranstaltungen ist die Sperrstunde bis spätestens 24.00 Uhr einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bühnenbereich außer von Mitarbeitern der Technik-Abteilung nur während Proben und Vorstellungen zugänglich ist. Dies betrifft ausschließlich unmittelbar an diesen Proben und Vorstellungen Beteiligte.
7. Das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Drucksorten und sonstige Ankündigungen im Gebäude, am Gebäude und vor dem Gebäude aber auch in der Parkgarage darf nur nach vorheriger Zustimmung der Leitung, an den hierfür bestimmten Stellen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes durch Mitarbeiter des Festspielhauses erfolgen.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen (Gastronomie- und Aufenthaltsräume) gestattet. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungssäle und die Bühne nicht mit Getränken und Verpflegung betreten werden dürfen.
9. Es gilt ein striktes Alkoholverbot. Dieses Verbot betrifft alle diensthabenden Mitarbeiter und Fremdpersonal, das von Mietern gestellt wird.
10. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Festspielhaus verboten. Insbesondere gilt dies auch für Flure, Gänge und Garderoben. Eine Ausnahme bilden die Aufenthaltsräume und die Büroräume sowie das Pausenbuffet und das Café. Vor Verlassen dieser Räume sind brennende Tabakwaren zu löschen. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Mitarbeiter und Mieter bindend ist. Die Brandschutzordnung liegt beim Portier zur Einsichtnahme auf.
11. Bei Ertönen des Feueralarms ist das Festspielhaus sofort auf kürzestem Wege zu verlassen. Die grünen Richtungsweiser zu den Ausgängen sind zu beachten. Aufzüge dürfen hierbei nicht benützt werden.
12. Die Dekoration von Sälen und sonstigen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des Festspielhauses und ist nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstehenden Schaden haftet der Mieter. Es dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.
13. Bei Musikveranstaltungen kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen, für die keine wie immer geartete Haftung übernommen wird. Der Mieter ist verpflichtet, die Lautstärke der von ihm verwendeten Anlagen in den gemieteten Sälen so zu steuern, dass andere Veranstaltungen oder Proben in den übrigen Sälen nicht gestört werden.
14. Das Mitbringen von Haustieren ins Festspielhaus ist nicht gestattet.
15. Die für das Publikum bestimmten Kleiderablagen werden ausschließlich vom Festspielhaus betrieben. Überkleider, Schirme und Stöcke sind in den entsprechenden Kleiderablagen abzugeben. Das Mitnehmen in den Zuschauerraum oder das Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. In den Künstlergarderoben stehen versperrbare Spinde zur Verfügung. Eine Haftung für dort oder anderswo hinterlegte Gegenstände wird vom Festspielhaus nicht übernommen.
16. Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung.
17. Parken ist nur in der öffentlichen Tiefgarage möglich. Die Anlieferung ist mit dem Festspielhaus abzusprechen. Transportmittel dürfen nicht in den Außenanlagen abgestellt werden.
18. Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt, in Verkehrswegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden. Stehplätze sind nur in den hierfür bestimmten Bereichen zulässig.
19. Der jeweilige diensthabende Projektleiter hat am Abend der Veranstaltung als Bevollmächtigter der Leitung des Festspielhauses in Krisen- oder Gefahrensituationen die Letztentscheidungskompetenz gegenüber den Mitarbeitern des Festspielhauses, dem Publikum und etwaigen hausexternen Veranstaltern, Mietern und dergleichen.
20. Bei Feierlichkeiten oder der Benutzung der gastronomischen Anlagen durch Gäste nach Veranstaltungen wird der Zeitpunkt der Sperrstunde und damit der Räumung des Hauses vom diensthabenden Projektleiter festgelegt. Die Räumung des Hauses ist durch das Ordnerpersonal zu vollziehen.
21. Verlorene Gegenstände sind unverzüglich beim Portier zu hinterlegen und werden dort nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt.